

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Ausgabe: Kiel, den 30. August

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz). Vom 15. Mai 1952 (S. 72). — Verfahrensordnung für das Kirchengericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 15. August 1952 (S. 79). — Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952. Vom 15. August 1952 (S. 80).

II. Bekanntmachungen.

Besezung des Kirchengerichts (S. 81). — Tagungen der Ev. Akademie Schleswig-Holsteins (S. 81). — Pastorenvolksmissionsfahrt (S. 81). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 81).

III. Personalien (S. 81).

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Versetzung der Pastoren in den Ruhe- und Wartestand sowie die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen.

(Pfarrversorgungsgesetz)

Vom 15. Mai 1952.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Abchnitt I. Eintritt in den Ruhestand

§ 1

Das Dienstverhältnis des Pastors zur Landeskirche endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 2

(1) Der Pastor tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag des Pastors kann das Landeskirchenamt von der Versetzung in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres absehen. Vor der Entscheidung sind der Kirchenvorstand und der Synodalausschuß zu hören.

§ 3

(1) Der Pastor ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist; als dienstunfähig ist der Pastor auch dann anzusehen, wenn er länger als ein Jahr keinen Dienst getan hat. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pastor verpflichtet, sich von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen.

(2) Vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand sind der Pastor, sofern er nicht selbst den Antrag gestellt hat, der Kirchenvorstand und der Synodalausschuß zu hören.

§ 4

(1) Ein Pastor, der sich im Wartestand befindet, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Er ist in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn er eine an ihn ergangene Aufforderung zur Übernahme eines Pfarramtes oder einer vorübergehenden Dienstleistung (§ 11) ohne hinreichenden Grund ablehnt,
2. wenn eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist, ohne daß seine Wiederverwendung möglich war; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pastor in dieser Zeit als Pastor voll verwendet wird (§ 11).

§ 5

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird durch das Landeskirchenamt verfügt. Sie ist dem Pastor und dem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen und kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 2 Absatz 1, mit Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem dem Pastor die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Pastors kann ein früherer oder späterer Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 6

(1) Wird ein Pastor, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist (§ 3), wieder dienstfähig, so ist er verpflichtet, gemäß seiner Leistungsfähigkeit einen Auftrag zu übernehmen oder sich um vakante Pfarrstellen zu bewerben und der Berufung in ein Pfarramt Folge zu leisten.

(2) Wird durch die Übernahme eines Auftrags das Ruhestandsverhältnis des Pastors nicht berührt, so erhält er für seine Tätigkeit zu seinem Ruhegehalt von der Kirchengemeinde eine angemessene Vergütung, freie Dienstwohnung oder eine angemessene Mietentschädigung sowie eine etwa in Frage kommende Trennungsschädigung. Die Vergütung darf zusammen mit dem Ruhegehalt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen, nach denen das Ruhegehalt berechnet ist (§ 14).

Abchnitt II. Eintritt in den Wartestand

§ 7

(1) Ein Pastor kann nur in den durch Kirchengesetz geregelten Fällen in den Wartestand versetzt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die im Kirchengesetz bestimmte Stelle, sofern eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, das Landeskirchenamt. Die Entscheidung kann bis zum Beginn des Wartestands zurückgenommen werden.

§ 8

Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall oder in dem zur Anwendung kommenden Kirchengesetz ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Pastor die Versetzung in den Wartestand schriftlich eröffnet wird, spätestens jedoch mit Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Eröffnung der Versetzung folgen.

§ 9

Der Pastor bleibt auch im Wartestand Pastor der Landeskirche. Er verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestands sein kirchliches Amt und, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die von ihm im Zusammenhang mit seinem Amt übernommenen Aufgaben.

§ 10

Sofern in dem zur Anwendung kommenden Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, erhält der Pastor für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand eröffnet worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die vollen Dienstbezüge. Vom Beginn des Wartestandes an rückt er in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 11 auf.

§ 11

(1) Der Pastor im Wartestand ist jederzeit verpflichtet, eine ihm übertragene Pfarrstelle anzunehmen, sich auf Weisung um vakante Pfarrstellen zu bewerben oder einem Auftrage zur vorübergehenden Dienstleistung nachzukommen.

(2) Wird der Pastor im Wartestand für eine vorübergehende Dienstleistung verwendet, so erhält er für diese Zeit von der Kirchengemeinde eine Vergütung bis zur Höhe des Grundgehalts, nach dem das Wartegeld festgesetzt worden ist (§ 23).

§ 12

Der Wartestand endet, wenn der Pastor

1. eine neue Pfarrstelle übernimmt oder
2. aus dem Dienst der Landeskirche ausscheidet oder
3. in den Ruhestand tritt.

Abschnitt III. Versorgung der Pastoren im Ruhe- und Wartestand

§ 13

(1) Das Ruhegehalt und das Wartegeld werden auf der Grundlage der ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit berechnet.

(2) Unberührt bleiben abweichende Bestimmungen des Dienststrafrechts.

1. Ruhegehalttsfähige Dienstbezüge:

§ 14

Ruhegehalttsfähige Dienstbezüge sind:

1. das von dem Pastor nach dem Pfarrbesoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt,
2. Zulagen, die durch Kirchengesetz oder vom Landeskirchenamt auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung als ruhegehalttsfähig anerkannt sind,
3. ein Wohnungsgeldzuschuß, wie ihn ein Beamter der Reichsbesoldungsgruppe A 2 e 2 für die Ortsklasse B erhält; das gilt auch, wenn zuletzt freie Dienstwohnung oder eine angemessene Mietentschädigung gewährt wurde.

Dem Grundgehalt ist der örtliche Sonderzuschlag nach den Reichsbesoldungsvorschriften zuzurechnen, wenn ein solcher am Wohnsitz des Versorgungsberechtigten gewährt wird.

2. Ruhegehalttsfähige Dienstzeit:

§ 15

Das ruhegehalttsfähige Dienstalter wird bei der ersten Übernahme eines Amtes in der Landeskirche festgesetzt und dem Pastor mitgeteilt.

§ 16

Ruhegehalttsfähig ist die Dienstzeit, in der ein Pastor nach seiner Ordination

- a) im Dienst der Landeskirche gestanden oder mit Anerkennung der Landeskirche einen kirchlichen Dienst in ihrem Bereich versehen hat,
- b) im Warte- oder Ruhestand im Dienst der Landeskirche wieder voll verwendet worden ist, falls die Verwendung mindestens ein Jahr ununterbrochen gedauert hat.

§ 17

(1) Ruhegehalttsfähig ist auch die Zeit, in der ein Pastor vor seiner festen Anstellung zum aktiven Wehrdienst eingezogen war, die Zeit seines Kriegsdienstes in der früheren Wehrmacht und die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft. Staatliche Bestimmungen, die darüber hinaus eine erhöhte Anrechnung für im Zivil- oder Wehrdienst verbrachte Zeiten vorsehen, sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Pastoren, die während eines Kriegseinsatzes gefallen sind, wird zu der Dauer der wirklichen Kriegsdienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Das Gleiche gilt für Pastoren, die infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind und aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden.

§ 18

Als ruhegehalttsfähige Dienstzeit kann berücksichtigt werden die Zeit, während der ein Pastor nach der Ordination

- a) im kirchlichen Dienst außerhalb der Landeskirche gestanden hat,
- b) nach vollendetem 30. Lebensjahr als Missionar im Auslandsdienst einer evangelischen Missionsgesellschaft tätig war,
- c) im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angestellt gewesen ist.

§ 19

(1) Auf die ruhegehalttsfähige Dienstzeit wird nicht angerechnet die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn nicht die Anrechnung bei Erteilung des Urlaubs ausdrücklich zugestanden ist,
3. eines Wartestandes.

(2) Wird ein Pastor, der durch Urteil eines Gerichts oder Dienststrafgerichts aus dem Kirchendienst entlassen war, in den Dienst der Landeskirche übernommen, so wird die Dienstzeit, die er vor dem Ausscheiden aus dem Kirchendienst zurückgelegt hat, nicht in die ruhegehalttsfähige Dienstzeit eingerechnet. Das Gleiche gilt, wenn ein Pastor auf die durch die Ordination erworbenen Rechte verzichtet hatte oder sonst auf seinen Antrag aus dem Kirchendienst entlassen war. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine teilweise Anrechnung gewähren.

3. Ruhegehalt und Wartegeld:

§ 20

(1) Von dem Beginn seines Ruhestandes ab erhält der Pastor lebenslänglich ein Ruhegehalt.

(2) Dienstunfähig gewordenen Hilfsgeistlichen kann im Falle der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 % der zuletzt bezogenen Vergütung gewährt werden.

§ 21

(1) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v. S. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich nach drei ruhegehaltstfähigen Dienstjahren und in den folgenden sechzehn vollen Jahren der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit um je 2 v. S., in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je 1 v. S., höchstens bis 75 v. S. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.

(2) Danach beträgt das Ruhegehalt nach einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit (§§ 15 bis 19):

| | |
|--------------------------|----------|
| von weniger als 3 Jahren | 35 v. S. |
| von 3 Jahren | 37 v. S. |
| von 4 Jahren | 39 v. S. |
| von 5 Jahren | 41 v. S. |
| von 6 Jahren | 43 v. S. |
| von 7 Jahren | 45 v. S. |
| von 8 Jahren | 47 v. S. |
| von 9 Jahren | 49 v. S. |
| von 10 Jahren | 51 v. S. |
| von 11 Jahren | 53 v. S. |
| von 12 Jahren | 55 v. S. |
| von 13 Jahren | 57 v. S. |
| von 14 Jahren | 59 v. S. |
| von 15 Jahren | 61 v. S. |
| von 16 Jahren | 63 v. S. |
| von 17 Jahren | 65 v. S. |
| von 18 Jahren | 67 v. S. |
| von 19 Jahren | 69 v. S. |
| von 20 Jahren | 70 v. S. |
| von 21 Jahren | 71 v. S. |
| von 22 Jahren | 72 v. S. |
| von 23 Jahren | 73 v. S. |
| von 24 Jahren | 74 v. S. |
| von 25 Jahren und mehr | 75 v. S. |

der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (§ 14).

§ 22

Das Ruhegehalt eines Pastors, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre bezogen hat, wird, sofern der Pastor in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die letzten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

§ 23

(1) Das Wartegeld beträgt 75 v. S. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pastor an 15 Jahren ruhegehaltstfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um 2 v. S. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

(2) Danach beträgt das Wartegeld bei einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit (§§ 15 bis 19):

| | |
|------------------------|----------|
| von weniger als 1 Jahr | 45 v. S. |
| von 1 Jahr | 47 v. S. |
| von 2 Jahren | 49 v. S. |
| von 3 Jahren | 51 v. S. |
| von 4 Jahren | 53 v. S. |
| von 5 Jahren | 55 v. S. |
| von 6 Jahren | 57 v. S. |
| von 7 Jahren | 59 v. S. |
| von 8 Jahren | 61 v. S. |
| von 9 Jahren | 63 v. S. |
| von 10 Jahren | 65 v. S. |
| von 11 Jahren | 67 v. S. |
| von 12 Jahren | 69 v. S. |
| von 13 Jahren | 71 v. S. |
| von 14 Jahren | 73 v. S. |
| von 15 Jahren und mehr | 75 v. S. |

der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (§ 14).

Abschnitt IV. Versorgung der Pfarr-
hinterbliebenen

1. Sterbemonat

§ 24

(1) Für den Sterbemonat verbleiben den Erben eines im Amt verstorbenen Pastors die Bezüge des Verstorbenen, den Erben eines Pastors im Ruhe- oder Wartestand das Ruhegehalt oder das Wartegeld.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Sterbemonatsbezüge können statt an die Erben auch an die Witwe oder die ehelichen Abkömmlinge des Verstorbenen gezahlt werden.

§ 25

(1) Stirbt ein Pastor im Amt, so hat seine Familie für den Sterbemonat und weitere drei Monate nach eigener Wahl den Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Dienstwohnung oder auf einen Wohnungsgeldzuschuß in Höhe des § 14 Ziff. 3. Zur Dienstwohnung in diesem Sinne gehört auch der Pfarrgarten. Bezog der Pastor Mietenschädigung, so wird diese für den Sterbemonat und drei weitere Monate weitergezahlt.

(2) Für die Unterbringung des Vakanzvertreters oder Nachfolgers im Amt muß erforderlichenfalls außer dem Amtszimmer ein Wohnraum der Dienstwohnung sofort zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Familie des verstorbenen Pastors im Sinne dieser Vorschrift gehören:

1. die Witwe und die ehelichen Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2. erwachsene eheliche Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder, wenn der Verstorbene sie ganz oder überwiegend unterhalten hat und wenn sie bei seinem Tode mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

2. Sterbegeld

§ 26

Als Sterbegeld erhalten für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Witwe sowie die ehelichen Abkömmlinge eines Pastors die bisherigen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Verstorbenen, die Witwe eines Pastors im Ruhe- oder Wartestand das bisherige Ruhegehalt oder Wartegeld.

§ 27

Sind Hinterbliebene im Sinne des § 26 nicht vorhanden, so kann ein Sterbegeld auf Antrag ganz oder teilweise bewilligt werden,

1. wenn der Verstorbene Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Kinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in bedürftiger Lage zurückgelassen hat, oder
2. wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 28

Das Sterbegeld kann auf Antrag eines Berechtigten im voraus in einer Summe gezahlt werden. Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

§ 29

(1) Das Sterbegeld kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden.

(2) Forderungen der Kirchengemeinde, der Propstei oder der Landeskirche gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überhebungen von Dienstbezügen, Ruhegehalt oder Wartegeld, können auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der Witwe und den Waisen muß jedoch ein Teilbetrag des Sterbegeldes belassen werden, der dem der Pfändung nicht unterliegenden Teil des Witwen- und Waisengeldes für diese drei Monate entsprechen würde.

3. Witwen- und Waisengeld

§ 30

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Ruhegehaltsberechtigten Pastors sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines Pastors im Ruhestand erhalten Witwen- und Waisengeld. Das gilt nicht für die Ehefrau des verstorbenen Pastors, wenn bei dessen Tod die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt, an wen das Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist. Das Waisengeld wird in der Regel an die Witwe gezahlt, es sei denn, daß der Vormund die Zahlung an ihn verlangt.

§ 31

(1) Das Witwengeld beträgt 60% des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder das er erhalten hätte, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Ist eine Witwe mehr als 20 Jahre jünger als ihr verstorbener Ehemann, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 bis einschließlich 30 Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird jedoch für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zehntel des berechneten Witwengeldes so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Die Altersungleichheit wird nach den Geburtstagen berechnet.

(3) Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehalts (§§ 42 bis 45) ohne Einfluß.

§ 32

- (1) Das Waisengeld beträgt für jedes Kind (§ 30),
- a) dessen Mutter noch lebt und zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, ein Fünftel des Witwengeldes,
 - b) dessen Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, ein Drittel des Witwengeldes.

(2) Der Waisengeldanspruch eines Kindes bleibt bestehen, wenn ein Pastor es an Kindes Statt annimmt. Stirbt dieser Pastor, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige. Das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Fall.

(3) Die Kürzung des Witwengeldes nach § 31 Absatz 2 ist auf die Höhe des Waisengeldes ohne Einfluß.

§ 33

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre, erhalten hätte. Der Berechnung darf höchstens ein Ruhegehalt von 75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Kalendermonats an, falls sie nach Absatz 1 noch nicht die vollen Beträge erhalten.

§ 34

(1) Die Witwe erhält kein Witwengeld,

1. wenn die Ehe erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Pastors geschlossen worden ist und nicht mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
2. wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Pastors unter Umständen geschlossen worden ist, die die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

(2) Die Witwe und die Kinder eines Pastors, der erst nach dem Eintritt in den Ruhestand die Ehe geschlossen hat, erhalten kein Witwen- und Waisengeld. Es kann jedoch aus besonderen Billigkeitsgründen Witwen- und Waisengeld bis zu 75 v. H. der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden, sofern die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und der Altersunterschied nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt.

§ 35

(1) War die Ehe eines im Amt oder im Ruhestand verstorbenen Pastors geschieden und der Verstorbene verpflichtet, seiner Ehefrau Unterhalt zu gewähren, so kann, falls sie nicht wieder geheiratet hat und ohne die Scheidung einen Witwengeldanspruch gehabt hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes widerruflich bewilligt werden. Entsprechendes gilt, wenn beim Tode des Pastors die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war (§ 30 Absatz 1 Satz 2).

(2) Hatte der Verstorbene nach seiner Scheidung eine neue Ehe geschlossen, so darf der Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Frau den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt des Verstorbenen und den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen nicht überschreiten.

§ 36

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und des Unterhaltsbeitrages nach § 35 beginnt mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt ist. Waisen, die nach dem Tode ihres Vaters geboren sind, erhalten Waisengeld schon für den Geburtsmonat.

§ 37

Wird zur Zeit des Ablebens der Witwe neben dem Witwengeld Waisengeld gewährt, so erhalten die versorgungs-

berechtigten Waisen das Witwengeld noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Dies gilt auch für Waisen aus einer früheren Ehe des Pastors. Die Zahlung des erhöhten Waisengeldes nach § 32 Absatz 1 b) beginnt in diesem Falle mit dem Ablauf des ersten Monats nach dem Sterbemonat.

§ 38

(1) Ist ein Pastor verschollen, so ist die Zahlung seiner Bezüge auf Weisung des Landeskirchenamts einzustellen, wenn das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 stehen den versorgungsberechtigten Angehörigen Hinterbliebenenbezüge nach §§ 30 bis 35 zu.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienstbezüge sowie auf Wartegeld oder Ruhegehalt mit der Maßgabe wieder auf, daß die den Hinterbliebenen nach Absatz 2 zugesprochenen Bezüge anzurechnen sind.

Abschnitt V. Unfallfürsorge

§ 39

(1) Wird ein Pastor durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach den allgemein für Beamte geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe gewährt, daß das Ruhegehalt mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H., jedoch höchstens 75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Dienstaltersstufe beträgt, die der Verletzte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hätte erreichen können.

(2) An Pastoren im Hilfsdienst kann das Seilverfahren sowie ein Unterhaltsbeitrag bis zu 75 v. H. der zuletzt bezogenen Vergütung gewährt werden. Ein Unterhaltsbeitrag kann in entsprechender Anwendung der für gesetzliche Hinterbliebenenbezüge geltenden Bestimmungen auch Hinterbliebenen gewährt werden.

Abschnitt VI. Gemeinsame Vorschriften für Ruhegehalt und Wartegeld, Witwen- und Waisengeld

1. Versorgungsanspruch

§ 40

(1) Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach Abschnitt III bis V haben

1. Pastoren, die in eine dauernd errichtete Pfarrstelle auf Lebenszeit berufen sind sowie deren Hinterbliebene,
2. Pastoren in anderen Ämtern, denen Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge zugesichert sind.

(2) Pastoren im Dienste der der Landeskirche angeschlossenen Nordschleswigschen Gemeinde und der innerhalb der Landeskirche im Dienste der Inneren oder Äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine werden durch Beschluß des Landeskirchenamts Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zugesichert,

1. wenn diesen Pastoren der Anschluß an die landeskirchliche Pfarrversorgung auf Grund einer besonderen Vereinbarung gestattet worden ist,
2. wenn die Veretzung in den Ruhestand von der Zustimmung der Landeskirche abhängig gemacht wird.

Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsbezüge ist die rechtzeitige Zahlung der von der Kirchenleitung festgesetzten Pfarrversorgungsbeiträge.

2. Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 41

(1) Die Versorgungsbezüge werden vom Landeskirchenamt festgesetzt. Neben den Versorgungsbezügen werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Pastoren im Amt geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Die Versorgungsbezüge werden aus der Landeskirchenkasse gezahlt. Die von den Kirchengemeinden nach dem Kircheninventar aufzubringenden Wittumsbezüge sind an die Landeskirchenkasse zur Verrechnung mit den von ihr zu zahlenden Witwenbezügen abzuführen.

(3) Die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Bei Zahlung nach dem Tage der Fälligkeit besteht kein Rechtsanspruch auf Verzinsung oder Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens. Zuviel gezahlte Versorgungsbezüge sind ebenso wie zuviel gezahlte Dienstbezüge zurückzuzahlen.

(4) Versorgungsbezüge können nur insoweit verpfändet oder abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegen. Das Landeskirchenamt kann ein Anrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Versorgungsbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder als ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlich unerlaubter Handlung vorliegt.

3. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 42

(1) Das Recht auf den Bezug von Versorgungsbezügen einschließlich Kinderzuschlag ruht, solange der Versorgungsberechtigte

1. nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder
2. ohne Zustimmung der Kirchenleitung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat.

(2) Hat die Zahlung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Ziff. 2 länger als drei Jahre geruht, so können die Versorgungsbezüge dem Berechtigten durch die Kirchenleitung entzogen werden.

§ 43

(1) Ein Pastor im Ruhe- oder Wartestand, der im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält seine Versorgungsbezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind.

(2) Ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter, der im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Witwen- oder Waisengeld nur insoweit, als

1. das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 v. H. der für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zurückbleibt, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist,
2. das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 v. H. der unter Ziff. 1) bezeichneten Dienstbezüge zurückbleibt.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind örtlich abgestufte Einkommensteile mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Dienstaufwandsentschädigungen sind außer Betracht zu lassen.

(4) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede Beschäftigung im Dienste des Reiches,

eines Landes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände und Unternehmungen von solchen.

§ 44

Falls ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Pastor eine Wiederverwendung nach § 6 ohne hinreichenden Grund ablehnt, ruht sein Recht auf den Bezug des Ruhegehalts

a) zu 25 v. H. nach Ablauf von zwei Jahren,
b) zu 50 v. H. nach Ablauf von vier Jahren vom Tage des Eintritts in den Ruhestand, bei bereits im Ruhestand befindlichen Pastoren vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes ab gerechnet. Das Recht auf Bezug des vollen Ruhegehalts lebt bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit wieder auf.

§ 45

(1) In den Fällen der §§ 42 bis 44 wird die Zahlung der Versorgungsbezüge mit dem Ende des Monats, in den das Ereignis fällt, ganz oder teilweise eingestellt.

(2) Die Wiedergewährung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Kürzung fortgefallen sind.

4. Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 46

(1) Erhält ein Pastor im Ruhe- oder Wartestand aus einer Verwendung im Kirchendienst oder einer Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) ein Ruhegehalt, ein Wartegeld oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben sein früheres Ruhegehalt oder Wartegeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts oder Wartegeldes zugrunde gelegten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen als Ruhegehalt oder Wartegeld ergibt.

(2) Erhält ein Witwen- oder Waisengeldberechtigter aus einer Verwendung des verstorbenen Pastors in einem anderen Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) eine Versorgung, so ist daneben das frühere Witwen- oder Waisengeld nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes aus dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen nach Absatz 1 zu zahlen gewesen ist oder zu zahlen gewesen wäre, als Witwen- oder Waisengeld ergibt.

(3) § 43 Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 47

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im Kirchendienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) verwendet war, ein Ruhegehalt, ein Wartegeld oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zugrunde liegt.

5. Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 48

Das Recht auf den Bezug von Versorgungsbezügen erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte stirbt oder aus der evangelischen Kirche austritt.

§ 49

Das Recht auf den Bezug von Ruhegehalt oder Wartegeld erlischt,

1. wenn der Pastor im Ruhe- oder Wartestand im Kirchendienst mit seinen früheren Dienstbezügen wieder beschäftigt wird, mit dem Tage der Wiederbefähigung,
2. wenn er im Wege des Dienststrafverfahrens aus dem Dienst der Landeskirche entlassen worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils,
3. wenn er auf die durch die Ordination erworbenen Rechte verzichtet, oder wenn ihm diese Rechte entzogen werden, mit dem Tage der Verzichtserklärung oder der Entziehung.

§ 50

(1) Das Recht auf den Bezug von Witwen- oder Waisengeld erlischt außer den in § 48 genannten Fällen

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet,
2. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung den Anspruch wegen unwürdigen Verhaltens verliert; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch wieder gewährt werden,
3. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen auf Grund eines alle fünf Jahre zu wiederholenden amtsärztlichen Gutachtens dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht kann das Waisengeld auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

(3) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe eines Jahresbetrages ihres Witwengeldes.

(4) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das bei Wiederverheiratung erloschene Recht auf Bezug von Witwengeld vom Zeitpunkt des Todes des Ehemannes ab wieder auf; inzwischen erworbene Versorgungsbezüge sind anzurechnen. Witwen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine zweite Ehe eingegangen sind, haben auf das Witwengeld keinen Rechtsanspruch, doch kann ihnen im Falle ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes auf Zeit oder Dauer widerrechtlich gewährt werden.

6. Anzeigepflicht

§ 51

(1) Jeder Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich den Bezug eines Einkommens (§ 43) und einer Versorgung (§ 46) aus einer Verwendung im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst anzuzeigen.

(2) Die gleiche Anzeigepflicht gilt für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach einem Ort außerhalb des Deutschen Reiches (§ 42 Absatz 1). Der Witwen- oder Waisengeldberechtigter hat auch die Verheiratung (§ 50 Absatz 1) Ziff. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm in Absatz 1 und 2 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann ihm die Versorgung durch das Landeskirchenamt ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet das Kir-

hengericht. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Landeskirchenamt die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkennen.

7. Unterhaltsbeitrag

§ 52

Die gemeinsamen Vorschriften der §§ 40 bis 51 gelten sinngemäß für den Unterhaltsbeitrag und dessen Empfänger (§§ 20 Absatz 2, 35 Absatz 1, 39 Absatz 2, 50 Absatz 4).

8. Allgemeine Bestimmungen

§ 53

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche für eine über dieses Kirchengesetz hinausgehende Versorgung sind unwirksam.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Versorgungsbezüge, die bisher auf Grund des § 1 der Rechtsverbindlichen Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 auf den Pfarrerstand vom 8. Juni 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) bewilligt worden sind.

§ 54

Ein Pastor, der im Sinne der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland als Ostpfarrer gilt und nach 1945 von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in eine dauernd errichtete Pfarrstelle berufen worden ist, sowie seine Hinterbliebenen haben einen Anspruch auf Gewährung von Versorgungsbezügen anteilmäßig nur für die Zeit, während der der Pastor im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins gestanden hat. Hierbei kann eine vorausgegangene Verwendung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins als Hilfsgeistlicher oder Pastor mit Dienstauftrag auf das ruhegehaltstfähige Dienstalter angerechnet werden.

§ 55

Werden Versorgungsberechtigte im Kirchendienst oder sonst im öffentlichen Dienst (§ 43 Absatz 4) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

§ 56

Steht Personen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das die Landeskirche zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfang dieser Versorgungsbezüge auf die Landeskirche über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 57

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche von Pastoren im Ruhe- oder Wartestand und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnis werden wie die Dienstbezüge der Pastoren im Amt durch Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht. Die Klage ist erst zulässig, wenn die Kirchenleitung den Anspruch abgelehnt hat oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung der Kirchenleitung oder nach Ablauf der für diese bestimmten Frist erhoben werden.

(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das

Dienstverhältnis eines Pastors im Amt endet oder der Pastor in den Wartestand zu versetzt ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

Abchnitt VII. Schlußvorschriften

§ 58

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

(2) Vorschriften, die diesem Kirchengesetz entsprechen oder widersprechen, werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein mit Satzungen der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 63),

Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen mit Satzungen des Pfarrwitwen- und -waisenfonds vom 26. Mai 1909 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 74),

Kirchengesetz betr. die Sterbe- und Gnadenzeit in der evangelischen-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 98),

Bekanntmachung betr. Aufbesserung der Befoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen nebst Grundsätzen für die einstweilige Regelung der Dienstinkommen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen vom 1. September 1923 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 154),

Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1931 S. 37),

Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 580 ff. — auf den Pfarrerstand vom 8. Juni 1943 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45),

Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 vom 11. Januar 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 1),

Kirchengesetz zur Pfarrwitwenversorgung vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22).

(3) Wo in Kirchengesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle dieses Kirchengesetz.

*

Schleswig, den 21. August 1952.

Das vorstehende, von der 8. ordentlichen Landesynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Da die Landesregierung bezüglich der §§ 48 und 55 des Kirchengesetzes von dem ihr zustehenden Einspruchsrecht Gebrauch gemacht hat, treten § 48, soweit er das Erlöschen der Versorgungsbezüge im Falle des Austritts des Versorgungsberechtigten aus der Kirche regelt, sowie § 55, soweit es sich um die Verwendung von Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst handelt, noch nicht in Kraft.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. West er

**Verfahrensordnung
für das Kirchengericht der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.
Vom 15. August 1952.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) verordnet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengerichts:

§ 1

Die Klageschrift muß die beklagte Stelle und den Klagegegenstand ausreichend bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und etwaige Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 2

(1) An dem Verfahren, das bei Eingang der Klageschrift anhängig wird, sind beteiligt: der Kläger, der Beklagte, der Vertreter der allgemeinen kirchlichen Interessen und die Beigeladenen.

(2) Über die Beiladung Dritter, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in den anhängigen Verfahren unmittelbar berührt werden, beschließt das Kirchengericht von Amts wegen oder auf Antrag.

§ 3

(1) Nach Eingang der Klage hat die Geschäftsstelle des Kirchengerichts die Klageschrift unverzüglich dem Beklagten zur Gegenäußerung zuzustellen. Sie hat ihm dabei mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt diese Gegenäußerung und die nach § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom Beklagten zu treffende Entscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.

(2) Wenn die Kirchenverfassung oder Kirchengesetze die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung durch ein Beschwerdeverfahren zulassen, hat die Geschäftsstelle die Klageschrift außerdem auch der Beschwerdestelle unverzüglich vorzulegen. Die Beschwerdestelle ist nicht gehalten, die Entscheidung des Beklagten abzuwarten.

(3) Die Geschäftsstelle stellt die Entscheidungen und die Gegenäußerung des Beklagten nach ihrem Eingang dem Kläger zu. Dieser hat sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern, ob er die Klage aufrecht erhält.

(4) Wird die Klage trotz einer Entscheidung der Beschwerdestelle aufrecht erhalten, so ist die Klage gegen die Beschwerdestelle zu richten.

§ 4

Wenn die beklagte Stelle oder die Beschwerdestelle der Klage abhilft, weil sie diese im vollen Umfange für begründet hält, erteilt der Vorsitzende des Kirchengerichts einen Bescheid, durch den die Streitsache für erledigt erklärt wird. In dem Bescheid kann der Vorsitzende eine Entscheidung über die baren Auslagen nach Maßgabe des § 14 des Kirchengesetzes treffen.

§ 5

Nachdem die Frist von einem Monat verstrichen ist, ohne daß eine Entscheidung nach § 6 des Kirchengesetzes ergangen ist, oder nach Ablauf der dem Kläger gesetzten Frist von zwei Wochen legt die Geschäftsstelle die Klageschrift mit den bisher erwachsenen Vorgängen dem Vorsitzenden des Kirchengerichts vor.

§ 6

Der Vorsitzende kann von sich aus die nach § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes erforderlichen Feststellungen veranlassen. Insbesondere kann er in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des Kirchen-

gerichts Beweis erheben lassen; die Beteiligten sind von Beweisterminen zu benachrichtigen und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 7

(1) Der Vorbescheid des Vorsitzenden nach § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung ergehen. Er ist mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

(2) Wenn rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt ist, gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 8

(1) Der Vorsitzende kann mündliche Verhandlung auch dann anordnen, wenn die Parteien übereinstimmend beantragt haben, von ihr abzusehen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt den Ort der mündlichen Verhandlung. Die Dienststellen der Landeskirche haben dem Kirchengericht die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 9

(1) Zu der mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige geladen. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(2) Zwischen der Zustellung der Terminbestimmung und dem Verhandlungstermin muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten oder eines sachkundigen Vertreters der Beteiligten anordnen.

§ 10

Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder des Kirchengerichts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 11

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Die Niederschrift kann sich darauf beschränken, den Gang der Verhandlung im allgemeinen und die Innehaltung wichtiger förmlichkeiten wiederzugeben.

(2) Nachdem der Streitgegenstand und die wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens vorgetragen sind, erhalten die Beteiligten das Wort und werden die nach Ermessen des Kirchengerichts erforderlichen Beweise erhoben. Das Kirchengericht ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

§ 12

Das Kirchengericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. An die Fassung der Anträge ist es nicht gebunden, darf aber über das Klagebegehren nicht hinausgehen.

(2) Soweit das Kirchengericht die gegen einen Verwaltungsakt gerichtete Klage für begründet hält, hebt es den angefochtenen Verwaltungsakt auf.

(3) In dem Urteil ist auch über die Kosten zu entscheiden.

§ 13

Das Kirchengericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der nach dem Lebensalter Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, gibt dieser zuerst die Stimme ab.

§ 14

Das Urteil bedarf keiner Verkündung. Es ist von den Mitgliedern des Kirchengerichts zu unterzeichnen.

§ 15

(1) Wenn das Kirchengericht in seinem Urteil die Revision für zulässig erklärt, ist das Urteil mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

(2) Die Revisionschrift muß einen bestimmten Antrag enthalten und diesen begründen.

§ 16

Das rechtskräftige Urteil bindet die Beteiligten hinsichtlich des durch das Urteil entschiedenen Streitgegenstandes.

§ 17

(1) Alle Schriftsätze sind bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Ladungen und Zustellungen führt die Geschäftsstelle von Amts wegen aus. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Zustellung des Schriftstückes an den Zustellungsempfänger gegen schriftliche Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 18

Alle Dienststellen der Landeskirche und ihre angeschlossenen Werke sind auf Ersuchen des Kirchengerichts zur Amtshilfe, insbesondere zur Auskunft und Aktenvorlage verpflichtet.

Schleswig, den 21. August 1952.

Die Kirchenleitung.

In Vertretung:

D. Wester

KL. Nr. 1325.

Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952.

Vom 15. August 1952.

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bewerbungen für das Amt des Pfarrverwesers sind dem Landeskirchenamt einzureichen. Die Bewerbungen müssen enthalten:

1. Eigenhändig geschriebenen Lebenslauf mit Lichtbild,
2. Tauf- und Konfirmationszeugnis,
3. Etwaige Studienpapiere,
4. Gesundheitszeugnis,
5. pfarramtliche Gutachten über die kirchliche Mitarbeit,
6. Gutachten des Ortspastors und des zuständigen Propstes über die Eignung des Bewerbers.

§ 2

Über die Zulassung zur Jurüstung (§ 2 des Kirchengesetzes) beschließt das Landeskirchenamt. Es bestimmt die Vorbereitung beim Ev.-Luth. Predigerseminar in Preetz, setzt Art und Inhalt der Vorbereitung fest und ordnet Ort und Zeit der praktischen Ausbildung.

Die Kosten für die Vorbereitung in Preetz und die praktische Ausbildung trägt die Landeskirche; Taschengeld und Familienunterhalt können gewährt werden.

§ 3

Nach abgeschlossener Jurüstung beschließt das Landeskirchenamt über die Zulassung zur Prüfung.

§ 4

Die Prüfung wird durch einen Ausschuß abgehalten; er besteht aus den beiden Bischöfen, unter denen der Vorsitz wechselt, dem Landesuperintendent für Lauenburg und drei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden bestimmt werden.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Bibelfunde,
2. Schriftauslegung,
3. Kirchengeschichte,
4. Glaubenslehre,
5. Ethik,
6. Kirchen- und Sektenkunde,
7. Kirchliches Leben (Werke der Kirche),
8. Kirchenrecht,
9. Pädagogik,
10. Praktische Theologie.

Zu den obigen Prüfungsfächern treten eine Predigt und eine Katechese, die nach einer schriftlichen Ausarbeitung gehalten werden müssen.

Wer im Gesamtergebnis nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

Auf Grund der bestandenen Prüfung beschließt die Kirchenleitung über die Bestellung des Bewerbers zum Pfarrverweser, seine Ordination und seine Verwendung.

§ 6

Die Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrverweser erfolgt im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand und Synodalausschuß durch bischöfliche Ernennung.

§ 7

Der Pfarrverweser wird vor der Gemeinde durch den Propst nach der in der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band IV, Nr. 10 vorgesehenen Form in sein Amt eingeführt.

§ 8

Der Pfarrverweser erhält 80 Prozent des Grundgehalts des Pastors, sowie freie Dienstwohnung oder eine angemessene Mietentschädigung, Kinderzuschläge und etwaige örtliche Sonderzulagen.

Die Bestimmungen des Pfarrverwesergesetzes, die Bestimmungen über den Eintritt der Pastoren in den Ruhe- oder Wartestand und die Bestimmungen über die Versorgung der Pastoren im Ruhe- oder Wartestand finden entsprechende Anwendung. Soweit eine Altersversorgung aus früherer Berufstätigkeit besteht, ist sie auf die Ruhestandsversorgung anzurechnen.

Das Befoldungsdienstalter wird nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Schleswig, den 21. August 1952.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

KL. Nr. 1327.

Bekanntmachungen

Besetzung des Kirchengerichts.

Kiel, den 18. August 1952.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 50) hat die Landesynode berufen:

1. zum Vorsitzenden des Kirchengerichts:
Landesverwaltungsgerichtspräsident Dr. Wegner in Schleswig;
2. zu Beisitzern und Vertretern für sie:
Landwirtschaftlicher Sachverständiger Christian-
sen in Husum,
Vertreter: Kreisamtmann Sebbeln in Rendsburg,
Propst Sach in Eckernförde,
Vertreter: Pastor Schulz in Rendsburg,
Professor Dr. Mayer in Kiel,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Meyer-Brons in
Samburg-Ohlstedt.

Die Vertretung der beiden juristischen Beisitzer durch die
gewählten Stellvertreter:

Oberstaatsanwalt Dr. Stein in Igehoe,
Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Sander in Schles-
wig

regelt sich nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes.
Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke

J.-Nr. 14 001/I.

Tagungen der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein.

Kiel, den 20. August 1952.

Wir weisen auf folgende Veranstaltungen der Evangeli-
schen Akademie hin und bitten um Teilnahme aus den Ge-
meinden.

1. Vom 8. bis 12. September: Arbeitslosentagung in Bisten-
see.
2. Am 24. und 25. September: Theologisches Gespräch zwi-
schen orthodoxen und lutherischen Geistlichen in Schles-
wig.
3. Vom 8. bis 11. Oktober: 2. Theatertagung in Rendsburg.
Auskunft über jede der drei Veranstaltungen erteilt die
Geschäftsstelle der Evangelischen Akademie Schleswig-Hol-
stein, Schleswig, Stadtweg 88 (Tel. 26 46). Es wer-
den dort auch die Anmeldungen entgegengenommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 14 638/VI.

Pastorenvolksmissionsfahrt.

Kiel, den 20. August 1952.

Vom 22. bis 28. September 1952 findet von Brek-
lum aus eine Pastorenvolksmissionsfahrt auf Nordstrand
statt. Wer an der Fahrt teilnehmen möchte, melde sich
möglichst umgehend bei Missionsinspektor Pastor Dr.
Dunker, Breklum.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 14 639/VI.

Personalien

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Emmelsbüll,
Propstei Sübdondern, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.
Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde — nach
Präsentation des Kirchenvorstands. — Bewerbungsgesuche
mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodal-
ausschuß in Leck einzusenden. Pastorat mit Garten ist vor-
handen. Autobusmöglichkeit nach Niebüll zum Besuch der
höheren Schule ist gegeben. Ablauf der Bewerbungsfrist:
vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen
Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14 582/III.

Eingeführt:

Am 17. August 1952 der Pastor Eilhard Siemens als
Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sei-
ligenstedten, Propstei Münsterdorf;

am 17. August 1952 der Pastor Hans Deiderwieden als
Pastor der Kirchengemeinde St. Peter-Ording, Prop-
stei Eiderstedt.

Ernannt:

- Am 9. August 1952 der Pastor Heinz Höpner, bisher in
Uelvesbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Gundelsby,
Propstei Nordangeln;
- am 14. August 1952 der Pastor Hans Christoph Peter-
sen, bisher in Erbe, zum Pastor der Kirchengemeinde
Friedrichstadt, Propstei Schleswig.

Bestätigt:

Am 19. August 1952 die Wahl des Pastors Ernst Kruse,
bisher in Keinfeld, zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde
in Wandsbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.